



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07082**
Datum: 03.04.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2024	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion MitBürger zu Kostensenkungsverfahren bei den Kosten der Unterkunft

Nach den §§ 22 SGB II¹ sowie 35 SGB XII² werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Bezieher*innen von Bürgergeld bzw. Grundsicherung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen, soweit diese angemessen sind. Seit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes zum 1. Januar 2023 gilt zudem eine Karenzzeit: Wurden in den letzten drei Jahren keine Leistungen bezogen, werden für die ersten zwölf Monate des Leistungsbezugs die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, auch wenn diese „unangemessen“ sind. Diese Karenzzeit galt aufgrund der Neuregelung auch für Leistungsberechtigte im Bestand und endete für diese am 1. Januar 2024.

Welche Kosten „angemessen“ sind regelt wiederum das sogenannte „Schlüssige Konzept für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“³. Darin ist eine nach Haushaltsgröße differenzierte Obergrenze für die Bruttokaltmiete festgelegt. In Halle ist bei der Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete zusätzlich der sog. „Klimabonus“ zu berücksichtigen, der für energetisch höherwertige Wohnungen höhere Bruttokaltmieten zulässt⁴.

Überschreitet eine Bedarfsgemeinschaft die angemessene Bruttokaltmiete – z.B. durch eine Mieterhöhung – erhält sie in der Regel eine „Kostensenkungsaufforderung“ und hat dann sechs Monate Zeit, durch einen Umzug oder beliebige andere Maßnahmen (z.B.

¹ verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_22.html

² verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_35.html

³ Das hiesige aktuelle Schlüssige Konzept trat nach einem Stadtratsbeschluss zur Vorlage VII/2023/06653 zum 01. Februar 2024 in Kraft. Verfügbar unter:

http://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp?_kvonr=28847

⁴ vgl. Informationsvorlage VII/2022/04843, verfügbar unter:

http://buergerinfo.halle.de/vo0050.asp?_kvonr=21093

Untervermietung) die angemessene Miethöhe zu erreichen. Ein Umzug ist genehmigungspflichtig und soll nur erfolgen, wenn er im Verhältnis zur Mietkostensparnis wirtschaftlich ist. Darüber hinaus ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Zumutbarkeit Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte (z.B. Schule der Kinder) zu prüfen.

In der Praxis wirkt das „Schlüssige Konzept“ ambivalent. Einerseits schützt es die Leistungsberechtigten vor behördlicher Willkür, indem es Transparenz und Berechenbarkeit schafft. Andererseits hat es selbst Auswirkungen auf den Mietmarkt im Allgemeinen und im Besonderen auf die Frage, wo Leistungsberechtigte wohnen (bleiben) können. Da nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ganz Halle einen Vergleichsraum bildet, gilt für Leistungsberechtigte im Paulusviertel derselbe Richtwert für angemessene Kosten der Unterkunft wie für Leistungsberechtigte in der Südlichen Neustadt – trotz erheblicher Unterschiede in der kleinräumigen Marktstruktur. In der letzten Sitzung des Runden Tisches Wohnen wurde u.a. die mögliche Segregationswirkung der Regelungen zu den Kosten der Unterkunft intensiv diskutiert.

Vor diesem Hintergrund fragen wir:

1. Wie läuft ein Kostensenkungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Halle (Saale) ab? Zu welchem Zeitpunkt findet die Wirtschaftlichkeitsprüfung statt? Bitte alle Schritte von der Information über die Überschreitung der Richtwerte bis zur Wiedereinhaltung der Richtwerte kurz darstellen.
2. Wie läuft ein Kostensenkungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Sozialamts Halle (Saale) ab? Zu welchem Zeitpunkt findet die Wirtschaftlichkeitsprüfung statt? Bitte alle Schritte von der Information über die Überschreitung der Richtwerte bis zur Wiedereinhaltung der Richtwerte kurz darstellen.
3. Wie viele Kostensenkungsverfahren gab es jeweils im Jahr 2023 und seit Jahresbeginn 2024 im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Halle (Saale)? Wenn möglich, bitte nach Stadtteilen differenzieren.
4. Wie viele Kostensenkungsverfahren gab es jeweils im Jahr 2023 und seit Jahresbeginn 2024 im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes Halle (Saale)? Wenn möglich, bitte nach Stadtteilen differenzieren.
5. Wie viele Kostensenkungsverfahren endeten jeweils mit einem Umzug der Bedarfsgemeinschaft? Wenn möglich, bitte nach Stadtteilen differenzieren.
6. Wie viele Kostensenkungsverfahren endeten jeweils mit dem Nachweis der Unzumutbarkeit einer Kostensenkung durch den*die Leistungsberechtigte*n? Wenn möglich, bitte nach Stadtteilen differenzieren.
7. Wie hoch war die durchschnittliche Überschreitung der geltenden Richtwerte in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen? Wenn möglich, bitte nach Stadtteilen differenzieren.
8. Wie bewerten das Jobcenter Halle (Saale) und das Sozialamt Halle (Saale) jeweils die These der sozialräumlichen „Verdrängungswirkung“ der Regelungen zu den Kosten der Unterkunft, insbesondere im Hinblick auf Umzüge im Zuge von Kostensenkungsverfahren?

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender